

Stand:
25.07.2023

Haslach im Kinzigtal –

Bebauungsplan „Zillmatt II“- Umwidmung einer Grünfläche / Flst. 1395 Artenschutzfachliche Begutachtung mit Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen



Auftraggeber:

Haslach im Kinzigtal
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "HJ Z".

Inhalt

1	Einleitung / Aufgabenstellung	1
2	Vorgezogene Zusammenfassung	3
3	Bearbeitungshintergrund	3
4	Relevanzprüfung	4
4.1	Ausgangssituation	4
4.2	Projektwirkungen	6
4.3	Relevanzcheck / Maßnahmen	6
5	Anhang	8
5.1	Bewertungsrahmen für die naturschutzfachliche Bewertung	8
5.2	Literatur	8
5.3	Fotos und Abbildungen.....	9
5.4	Karte Kunstquartiere.....	15

1 Einleitung / Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 04. November 2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Zillmatt II“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von zunächst 30 Bauplätzen (1. und 2. Bauabschnitt) geschaffen (Abbildung 1 links). Auf ausdrücklichen Wunsch von drei Grundstückseigentümern wurden im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan „Zillmatt II“ insgesamt vier Flächen nicht als Bauflächen ausgewiesen. Deshalb erfolgte hier im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine Ausweisung als *private Grünflächen* (Abbildung 1 rechts).

Das Grundstück Flst. Nr. 1395 konnte zwischenzeitlich zu den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einheitlichen Ankaufskonditionen schuldrechtlich erworben werden. Es kann daher grundsätzlich auch städtischerseits nun über diese Grundstücksfläche verfügt werden

Der Gemeinderat hat auf diesem Hintergrund in der Sitzung vom 22.09.2020 beschlossen, das förmliche Verfahren zur Umwidmung der Grünfläche auf Flst. Nr. 1395 einzuleiten. Nach Ausarbeitung aller hierfür erforderlichen Bebauungsplanunterlagen erfolgt eine Entwurfsbilligung im Ortschaftsrat bzw. im Gemeinderat.



Geänderte Darstellung im Gestaltungsplan

Aktuelle Festsetzung im zeichn. Teil

Abbildung 1: Darstellung der Planänderung (Sitzungsvorlage 22.09.2020)

Um zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch die punktuelle Änderung zu erwarten sind, erfolgt vorliegend ein Relevanzcheck gemäß dem Handlungsleitfaden des MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019). Bei der Bearbeitung der Artenschutzthematik ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU 2019 Seite 22):

...Datengrundlagen und Vorgehensweise müssen für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen. Der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörden steht aufgrund der faktischen Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ein gewisser Spielraum bei naturschutzfachlich nicht geklärten Fragen zu. In der Praxis hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Prüfvorgehens bewährt. In einfach gelagerten Fällen kann mit diesem Relevanzcheck bereits eine abschließende Einschätzung abgegeben werden und es kann möglich sein, alle erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abzuleiten. ...

Der Unterzeichner wurde von der Gemeinde Haslach i. Kinzigtal mit der artenschutzfachlichen Begutachtung beauftragt. Im ersten Schritt sollte ein Relevanzcheck durchgeführt und geprüft werden, ob damit eine abschließende Einschätzung der artenschutzfachlichen Belange möglich ist.

2 Vorgezogene Zusammenfassung

Der Verfasser hat am 5. August 2020 im Rahmen einer Ortsbegehung die Ausgangssituation auf dem Flurstück 1395 sowie auf den Flächen der angrenzenden Umgebung in Augenschein genommen und die Ergebnisse in Kap. 4.1 beschrieben. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Ortsbegehung und der Auswertung weiterer Informationen (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) werden die Projektwirkungen in Kap.4.2 erläutert. Darauf aufbauend wird in Kap. 4.3 ein „Relevanzcheck“ durchgeführt.

Der Verfasser kommt zu folgender artenschutzfachlichen Einschätzung:

- Der per Satzung beschlossene Bebauungsplan weist auf Flurstück 1395 eine „private Grünfläche“ aus. Durch die hier geplante Umwidmung in eine Wohnbebauung werden Lebensräume für Tiere mit *sehr geringer artenschutzfachlicher Bedeutung* zerstört.
- Punktuell kann die Beseitigung einer alten Walnuss zu einer Zerstörung potenzieller Quartiere für höhlenbewohnende Vögel oder/und Fledermäuse führen. Ein Kunstquartier für höhlenbrütende Vögel hängt am Baum.
- Der artenschutzfachliche Betroffenheitsgrad ist sehr gering; artenschutzfachliche Konflikte sind unter folgenden Voraussetzungen nicht zu erkennen:
 - Die Walnuss wird als Totholz andernorts möglichst stehend/halbstehend (Tippibauweise) verankert und dem Zerfall überlassen;
 - Es werden in räumlich-funktionalen Zusammenhang zusätzlich 2 Kunstquartiere für höhlen- oder/und halbhöhlenbrütende Vögel sowie 2 Kunstquartiere für höhlenbewohnende Fledermäuse installiert, dauerhaft gepflegt und bei Abgang ersetzt.
- Die Maßnahmen wurden bis Februar 2023 ordnungsgemäß ausgeführt.
- Mit dem vorliegenden Relevanzcheck kann nach fachlicher Einschätzung durch den Verfasser eine abschließende Beurteilung abgegeben werden. Es ist kein weiter gehender Erfassungsbedarf zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erkennbar.

3 Bearbeitungshintergrund

Das MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019) beschreibt im *Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten* den Umgang bzw. das Vorgehen beim *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben*:

Allgemeiner Artenschutz

Die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz finden sich in den §§ 39 bis 43 BNatSchG. § 39 BNatSchG verbietet zunächst die mutwillige bzw. ohne vernünftigen Grund erfolgende Beeinträchtigung wild lebender Tiere (Beunruhigung, Fang, Verletzung, Tötung) und Pflanzen (Entfernung von ihrem Standort, Nutzung, Verwüstung der Bestände) sowie ihrer Lebensstätten. Dies gilt für alle wild lebenden Arten, unabhängig von einem speziellen Schutzstatus. Für genehmigte bzw. zulässige Bauvorhaben und die Bauleitplanung entfalten diese Bestimmungen aber keine (besondere) Bedeutung, denn hier ist regelmäßig von einem vernünftigen Grund für unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugehen.

Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Zunächst stellt sich die Frage, welche Arten geschützt und zudem in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevant sind. Eine derartige Relevanz kann für den Regelfall auf zwei Artenkollektive beschränkt werden:

- jede bei uns auftretende, wild lebende europäische Vogelart, unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes;
- jede bei uns auftretende, wild lebende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH- RL); diese sind sämtlich streng geschützt.

Nur für diese Arten gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen zulässiger Eingriffe nach § 17 BNatSchG sowie bei bestimmten zulässigen Vorhaben nach BauGB. Bei letzterem gerade in Gebieten mit Bebauungsplänen, während der Aufstellung eines solchen Plans und im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Zwar gibt es eine Vielzahl an weiteren gesetzlich geschützten Arten, für die durch das BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ein besonderer oder strenger Schutz vermittelt wird, der teils auf europarechtliche Vorgaben und teils auf nationale Überlegungen zurückgeht. Dies schließt auch Arten ein, bei denen im Wesentlichen Fang, Haltung oder Handel reglementiert werden sollen. Diese weiteren Arten, etwa sonstige geschützte Tagsschmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken oder Amphibien, sind im Regelfall aber nur im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine oder mehrere weitere Artengruppen untersucht werden müssen, um die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt in diesem Rahmen über den besonderen Artenschutz hinaus sachgerecht erfassen und bewerten zu können.

Sodann stellt sich die Frage, was konkret verboten ist. Hierbei enthält § 44 BNatSchG in Abs. 1 die so genannten Zugriffsverbote, und in Abs. 2 weitere Besitz- und Vermarktungsverbote. Letztere bleiben nachfolgend unberücksichtigt, weil sie für die Bauleitplanung und für Bauvorhaben keine Relevanz entfalten.

Der Rahmen, in dem sich Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz bewegen müssen, wurde durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen aufgezeigt.

4 Relevanzprüfung

4.1 Ausgangssituation

Im Südosten des Flurstückes befindet sich eine Obstplantage (Spalierobst / Abbildung 5). Auf dem Nachbarflurstück mit der Nr. 1398/1 stockt ein mittelalter Obstbestand (Abbildung 6).

Die restliche Fläche auf Flurstück 1395 wurde zum Zeitpunkt der örtlichen Inaugenscheinnahme als Bauzwischenlager im Rahmen der Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme genutzt (Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 7).

Betrachtet man das Flurstück 1395 im Hinblick auf die Habitatausstattung der angrenzenden Umgebung und im weiteren Umfeld, so lässt sich folgendes feststellen:

- Im Nahbereich, d.h. in der angrenzenden Umgebung sind keine wertgebenden Landschaftsbestandteile zu finden, die Gebietsschutz genießen (Abbildung 15).
- Die nächstgelegene Fläche mit Gebietsschutz, hier ein geschütztes Biotop nach 33 § NatSchG ist im Abstand von 370 m erfasst (Abbildung 16 / Magerrasen am Kinzigdamm / Nr 177143170510).
- Nördlich und östlich des Flurstücks 1395 wurden bereits 15 Wohnhäuser im Zuge per Satzung beschlossene Bebauung verwirklicht.
- Das nahe und weitere Umfeld um das Flurstück 1395 wird dominiert von Ackerbau, Intensivgrünland und Obstbau, wird demzufolge intensiv landwirtschaftlich genutzt (Abbildung 16).
- Das nächste, durchgängige Feldgehölz liegt im Abstand von 260 m entlang der B 33.



Abbildung 2: Flurstück 1395 (gelber Punkt: Walnuss s. Abbildung 8 bis Abbildung 10)

Das Flurstück 1395 wird auf einer Teilfläche als Bauzwischenlager genutzt. Diese Teilfläche wird als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nach KAULE (1991) und RECK (1996) als stark belastet (Wertstufe 2) bewertet. Dies entspricht auf der fünfstufigen Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) einer sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe I). Siehe hierzu die Bewertungsrahmen in Anlage 5.1.

Zu einer Aufwertung führt ein punktuelles Habitatelement: eine ältere Walnuss weist 3 Höhlen und eine größere Spalte auf und ist damit als potenzielles Quartier für baumhöhlenbewohnende Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse) zu bewerten. Der Käferfraß weist auf das Zerfallsstadium des Baumes hin (Abbildung 8 bis Abbildung 10).

4.2 Projektwirkungen

Der per Satzung beschlossene Bebauungsplan weist auf Flurstück 1395 eine „private Grünfläche“ aus. Die Nutzung ist nicht weiter spezifiziert.

Durch die hier jetzt geplante Wohnbebauung werden Lebensräume mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung zerstört. Die Beseitigung einer alten Walnuss führt zu einer Zerstörung potenzieller Quartiere für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse. Ein Kunstquartier für höhlenbrütende Vögel hängt am Baum.

4.3 Relevanzcheck / Maßnahmen

Relevanzcheck

Tabelle 1: Relevanzcheck

Artengruppe	Kurzbeschreibung Sachverhalte	Relevanz
Vögel	Beseitigung einer alten Walnuss mit Höhlen	Relevant
Säuger	Eingriffsbereich ohne Bedeutung für Säuger; Keine Gewässer betroffen; keine geschlossenen Gehölze betroffen.	Nicht relevant
Fledermäuse	Eingriffsbereich ohne Bedeutung als Nahrungshabitat; Beseitigung einer alten Walnuss mit 3 Höhlen und einer Spalte.	Relevant
Amphibien	Keine Gewässer vorhanden; aufgrund der Intensität der Nutzung auf dem Flurstück und der angrenzenden Umgebung für Amphibien nicht nutzbar.	Nicht relevant
Reptilien	Der überwiegende Teil des Flurstückes wird als Bauzwischenlager genutzt. Würde man diesen Bereich dauerhaft sich selbst überlassen, würden sich in mehr als 1-2 Jahren artengruppenspezifischen Habitate für Reptilien entwickeln (z.B. Altgrasbestände für die Zauneidechse etc.). Die Fläche wurde bei günstiger Witterung mit negativem Befund nach Reptilien abgesucht. Die Fläche besitzt keine Eignung für Reptilien	Nicht relevant
Fische und Rundmäuler	Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden	Nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Im Bereich des Spalierobstes oder und dem Bauzwischenlager sind keine Blütenpflanzen die als Nahrungshabitat nutzbar wären.	Nicht relevant
Xylobionte Käfer	Alte Walnuss	Relevant
Wasserkäfer	Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden	Nicht relevant
Laufkäfer	Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden	Nicht relevant
Libellen	Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden	Nicht relevant
Krebse	Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden	Nicht relevant
Schnecken und Muscheln	Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden	Nicht relevant
Heuschrecken	Würde man das Bauzwischenlager dauerhaft sich selbst überlassen, würde sich Habitatpotenzial für Heuschrecken entwickeln. Das Bauzwischenlager wird jedoch wieder zurück gebaut. Im Bereich des Spalierobstes (von Norden- nach Süden ausgerichtet) ist die Verschattung für eine potenzielle Eignung zu groß.	Nicht relevant

Artengruppe	Kurzbeschreibung Sachverhalte	Relevanz
Wildbienen	Im Bereich des Spalierobstes oder und dem Bauzwischenlager sind keine Blütenpflanzen vorhanden, die als Nahrungshabitat für Wildbienen geeignet sind. Würde man das Bauzwischenlager dauerhaft sich selbst überlassen, würde sich Potenzial als Fortpflanzungsstätte von Wildbienen entwickeln (z.B. Sandböschungen, überwinterte Hochstaudenflur etc.). Das Bauzwischenlager wird jedoch wieder zurück gebaut.	Nicht relevant

Ergebnis der Relevanzprüfung/Maßnahmen:

Für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sowie für totholzbewohnende Käfer können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da eine alte Walnuss mit Höhlen, Spalten und Käferfraß beseitigt werden muss. Nur eine differenzierte Erhebung könnte dazu führen, dass dieser Sachverhalt geprüft und in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis ausgeschlossen werden könnte. Die daraus resultierenden Handlungen wären jedoch dieselben wie die unter ungünstigen Annahmen (Worstcase) gewählten Maßnahmen wie folgt:

1. Aufstellung der Käferbäume

Maßnahmenbeschreibung

Die Walnuss wird als Totholz andernorts möglichst stehend/halbstehend (Tippibauweise) verankert und dem Zerfall überlassen;

Ausführung der Maßnahme

Die Walnuss wurde im Winter 2022 gefällt. Daraufhin wurden 2 Dreiböcke aus den Stammteilen in Tippibauweise am 04.02.2023 aufgestellt und so verschraubt, dass sie verkehrssicher sind und an Ort und Stelle zerfallen können, siehe Abbildung 11 und Abbildung 12.

2. Kunstquartiere

• Maßnahmenbeschreibung

Es werden in räumlich-funktionalen Zusammenhang zusätzlich 2 Kunstquartiere für höhlen- oder/und halbhöhlenbrütende Vögel sowie 2 Kunstquartiere für höhlenbewohnende Fledermäuse installiert, dauerhaft gepflegt und bei Abgang ersetzt. Die Kunstquartiere für Vögel sind an Bäumen oder Gebäuden in einem Abstand von bis zu 200 m in 2-3 m Höhe und mit Ausrichtung Ost-Südost anzubringen. Die Kunstquartiere für Fledermäuse sind an Bäumen im Abstand bis zu 1 km in 3-5 m Höhe, einem Abstand zueinander von mindestens 10 m anzubringen, nicht auf der Nordwestseite.

Ausführung der Maßnahme

Die Installation der Kunstquartiere wurde mit Stand 01.02.2023 von einer Mitarbeiterin des Verfassers dokumentiert. Die Kunstquartiere wurden ordnungsgemäß installiert. Sie wurden östlich angrenzend an den Dorfbach in einem Abstand von maximal 100 m östlich des Plangebiets aufgehängt, siehe Abbildung 13 und Abbildung 14. Die Lage ist in der Karte im Anhang dargestellt, siehe Kapitel 5.4.

Eine vertiefende Untersuchung ist unter Berücksichtigung bzw. fachkundiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erforderlich.

5 Anhang

5.1 Bewertungsrahmen für die naturschutzfachliche Bewertung

Tabelle 2: neunstufige Skala von KAULE (1991) und RECK (1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 3: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005a) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

5.2 Literatur

- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Ulmer, Stuttgart. 2. Aufl., 519 S.
 LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, Internet.
 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
 RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: LINK, F.-G., Hrsg., Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und

Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996, Umweltakad., Stuttgart, 71–112.

VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Karlsruhe, Download unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>. (09.03.2017).

VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.

5.3 Fotos und Abbildungen



Abbildung 3: Blickrichtung Nordwest (s. auch Abbildung 1) auf Flst 1395 / im Vordergrund Spalierobst, im Hintergrund Bauzwischenlager



Abbildung 4: Blickrichtung Nordost (s. auch Abbildung 1) auf Flst. 1395 (Bauzwischenlager)



Abbildung 5: Spalierobst im Südosten von Flurstück 1395



Abbildung 6: Mittelalter Obstbestand südöstlich außerhalb von Flst 1395



Abbildung 7: Bauzwischenlager im Zentrum von Flst. 1395



Abbildung 8: Walnuss an der südwestlichen Grenze Flst 1395 (s.a. Abbildung 1)



Abbildung 9: Walnuss / Baumhöhlen



Abbildung 10: Walnuss / Käferfraß



Abbildung 11: Aufstellung Totholz in Tippibauweise/ Tippi 1



Abbildung 12: Aufstellung Totholz in Tippibauweise/ Tippi 2



Abbildung 13: Kunstquartier für Nischenbrüter



Abbildung 14: Kunstquartier für Fledermäuse

LU:W

Schutzgebiete



Abbildung 15: Gebietsschutz im Nahbereich von Flurstück 1395 (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG)



LU:W

Schutzgebiete



Abbildung 16: Gebietsschutz im weiteren Umfeld um das Flurstück 1395 (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG)

5.4 Karte Kunstquartiere

Siehe nachfolgende Seite

Standorte der Kunstquartiere

Stadt Haslach im Kinzigtal

Bebauungsplan "Zillmatt II", 1. Änderung
Prüfung der artenschutzrechtlichen
Festsetzungen

Hier: Dokumentation der Kunstquartiere:

Laut Festsetzung waren für Vögel 2 Stk. und für Fledermäuse 2 Stk. zu installieren. Diese wurden wie linker Hand gelb dargestellt in räumlich-funktionalem Zusammenhang installiert.

Legende

Kunstquartiertyp

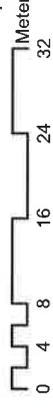
-  Blaumeise
-  Fledermaus
-  Kohlmeise
-  Nische
-  Star

Zuordnung der Kästen zu den Baumaßnahmen:

Baugebiet Zillmatt II **Zill**

Hochwasserschutz **Boll**
Bollenbach

MS 1:500



Plandatum 01.02.2023
Bearbeiter S.Zeeb
Planformat 297 x 420 / A3



Büro für Landschaftsplanung
Dr. Horst W. J. Ziemle
Hauptstraße 10
54 01819 MUDERSBACH, Tel. 0176 240 0181
ziemle@ziemle.de

